

WALDORFKINDERGARTEN NIEDERURSEL

Träger: Verein zur Pflege der Waldorfpädagogik e.V.
Alt Niederursel 42,60439 Frankfurt/M

Brandschutzordnung

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Vorstand.

Frankfurt/M, den 01. März 2011

Teil A - Brandschutzordnung hängt aus

ist für den Aushang bestimmt und regelt nur das Notwendigste und gilt für die Beschäftigten und Besucher gleichermaßen.

Teil B - Brandschutzordnung - Allgemeiner Teil

ist für Personen bestimmt, die sich nicht nur vorübergehend in dem Betrieb aufhalten.

- 1 Brandverhütung**
- 2 Brandschutzeinrichtungen/ Flucht- und Rettungswege**
- 3 Verhalten im Brandfall.**
- 4 Verhalten nach einem Brand**

Teil C - Brandschutzordnung - Personen mit besonderen Funktionen

werden spezielle Hinweise für die Brandverhütung, Brandmeldung, Rettung und Brandbekämpfung für die einzelnen Bereiche des Betriebes gegeben.

- 1 Brandverhütung**
- 2 Im Brandfall**
- 3 Bekanntgabe der Brandschutzordnung**

Teil B - Brandschutzordnung - Allgemeiner Teil

Dieser Teil richtet sich an alle Beschäftigten des Waldorfkindergartens Niederursel. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise auftragsausführende Firmen.

Diese Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in den Betriebsräumen zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

1 Brandverhütung

- 1.1 Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
- 1.2 Auf dem gesamten Kindergartengelände herrscht absolutes Rauchverbot.
- 1.3 Kerzen dürfen in den Dienst- und Gruppenräumen nur in Gegenwart von Erzieherinnen/ Erziehern entzündet werden. Streichhölzer und Feuerzeuge müssen außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt werden.
- 1.4 Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren/ in Treppenträumen zwischengelagert werden.
Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden, (z.B. Abfall in Containern)
 - dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden, (mindesten 5 Meter Abstand zum Gebäude)
 - müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.
- 1.5 Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Dies gilt insbesondere für den Dienstschluss.
Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher usw.) ist nur in einwandfreiem technischem Zustand erlaubt. Der die Besitzerin/ Besitzer ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand
Der Betrieb von Tauchsiedern ist verboten.
Mängel und Schäden an elektrischen Installationen (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort der Leitung, dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.

2 Brandschutzeinrichtungen/ Flucht- und Rettungswege

- 2.1 Im Falle eines Brandes muss die Ausbreitung von Rauch und Flammen durch Brand- bzw. Rauchschutztüren verhindert werden. Diese Türen dürfen auf keinen Fall durch Keile, Stühle o.ä. blockiert oder festgebunden werden. Schäden an Türen (etwa nicht vollständiges Schließen) müssen sofort der Leitung der mitgeteilt werden.
- 2.2 In den Fluren dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, die die Brandlast erhöhen und im Notfall ein Fluchtweghindernis darstellen könnten (Papier, Mobiliar, Abfälle usw.). Ausnahmen sind nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. geringe Mengen Schriften auf wandmontierten Trägern, vorschriftsmäßige Besucherbänke) und mit Genehmigung der Leitung möglich.
- 2.3 Die Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.
Alle Bediensteten, insbesondere neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren. Die Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden! Die Hofzufahrten sind freizuhalten. Es darf nur auf gekennzeichneten Plätzen geparkt werden.

3 Verhalten im Brandfall

3.1 Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot:

Ruhe bewahren!

3.2 **Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen und Türen möglichst zu schließen! (nicht abschließen)**

Bei Ausbruch eines Brandes gilt Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung vor Bergung von Sachgütern.

3.3 Brand melden:

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort die Feuerwehr zu verständigen

- per Telefon 0-112

Folgende Informationen müssen gegeben werden:

- **Wer meldet?**
- **Was ist passiert?**
- **Wo ist etwas passiert?**
- **Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle (etwa "Ich habe verstanden, wir kommen!") ist abzuwarten.

Nach Alarmierung der Feuerwehr muss die Leitung der Kindertagesstätte benachrichtigt werden:

Von dort aus werden alle weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Einweisung der Feuerwehr).

Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden.

3.4 Löschversuche unternehmen

Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jede Mitarbeiterin/ jeder Mitarbeiter stets darüber im Klaren sein, wo vom Arbeitsplatz aus der nächste Feuerlöscher erreichbar ist und wie er bedient wird.

Eine Brandbekämpfung sollte aber nur erfolgen, wenn sie **gefahrlos** durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten ist der Strom abzuschalten, wenn es gefahrlos möglich ist.

Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden, sie werden durch Einhüllen in Jacken, Mäntel o.ä. und Wälzen am Boden gelöscht.

3.5 In Sicherheit bringen

Beim Ertönen des Alarmsignals haben alle Beschäftigten so wie alle Kinder das Gebäude unverzüglich zu verlassen.

Die akustischen Alarme des Hauses sollten allen Mitarbeiterinnen / allen Mitarbeitern bekannt sein.

Auf keinen Fall dürfen im Alarmfall persönlichen Sachen/ Garderobe zusammengesucht werden, lediglich was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist kann mitgenommen werden.

Die Raamtüren sind zu schließen, nicht abzuschließen.

Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte/geschockte Personen) und ortsunkundige (Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen) sind mitzunehmen.

Menschen, die auch mit Hilfe nicht sicher über Treppen gehen können, sollten in einen Raum möglichst weit weg vom Brandherd die Hilfe der Feuerwehr abwarten. Dabei sollen die Türen geschlossen und am Fenster ein Signal gegeben werden. Durch Dritte ist der Einsatzleitung die betreffende Meldung zuzuleiten.

Ruhig und zügig das Gebäude verlassen - Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!

Brandrauch bzw. das Passieren verrauchter Bereiche ist in hohem Maße lebensgefährlich! Kann ein Fluchtweg nicht gefahrlos benutzt werden, anderen Fluchtweg (Außentreppe) nutzen.

Das Zurückbleiben in durch Türen abgeschotteten Räumen, wo die Hilfe der Feuerwehr abgewartet werden kann, ist u.U. die sicherere Entscheidung. In diesem Fall müssen sich die betreffenden Personen am Fenster bemerkbar machen.

Im äußersten Notfall: Kopf möglichst tief halten, gegebenenfalls nasse Tücher vor Mund und Nase halten.

Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf dem Sammelplatz einzufinden. Für alle Gebäude steht folgender Sammelplatz zur Verfügung:

Am Sammelplatz wird Gruppenweise die Vollständigkeit festgestellt (siehe Teil C). Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.

Den Anweisungen der Vorgesetzten sind im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

4 Verhalten nach einem Brand

- 4.1 Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- 4.2 Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, wieder frei.
- 4.3 Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen. Die Feuerlöscher müssen zur fachgerechten Wiederbefüllung weitergeleitet werden.

Teil C Brandschutzordnung Personen mit besonderen Funktionen

Dieser Teil richtet sich an die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Die Leitung der hat nachstehend aufgeführten Mitarbeitern besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen:

1 Brandverhütung

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Sicherheitsbeauftragte	Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen und - Einhaltung von Vorschriften (Feuerlöscher, Feuerschutztüren, Freihalten von Fluchtwegen u.ä.)	
Leitung	Aktualisieren der Brandschutzordnung	
	regelmäßige Information der Beschäftigten	u.a. Rundlauf der Brandschutzordnung
	Unterweisung von neuen Beschäftigten vor Arbeitsantritt	
Sicherheitsbeauftragte	Unterweisung von Mitarbeitern	Brandschutzordnung
Leitung	Räumungsübungen einmal jährlich angekündigt	

2 Im Brandfall

Sammelplätze der Kindergartengruppen:

Gruppe Regenbogen: Erbsengasse vor dem Haus Nr. 25
 Gruppe Sonnenschein: Erbsengasse vor dem Haus Nr. 27
 Gruppe Zauberglöckchen: Alt Niederursel 51 vor dem „Hofcafe“
 Gruppe Sterntaler Alt Niederursel 51 vor „Fruchtbare Erde“

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Leitung	Zutritt / Telefongespräche von außen unterbinden	
Gruppenleiter/in	Gruppenlisten bereithalten (mit Telefonnummern)	
Leitung	Rettungskräfte einweisen	
	Als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bereithalten, Zugänge öffnen, Schlüssel bereithalten	
Leitung	Benachbarte Bereiche benachrichtigen	
Gruppenleiter/in	Auf dem Sammelplatz gruppenbezogen die vollständige Anwesenheit feststellen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitteilen	

3 Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung wird hiermit Kraft gesetzt.